

G E S A M T V E R T R A G

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Professor Dr. h.c. Erich Schulze, Bayreuther Str. 37/38, 1000 Berlin 30
Herzog-Wilhelm-Str. 28, 8000 München 2

- im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt -

und

dem Deutschen Alpenverein (DAV), vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden, Herrn Dr. März, Praterinsel, Alpenvereinshaus, 8000 München 2

- im nachstehenden Text kurz "DAV" genannt -

wird folgender G E S A M T V E R T R A G geschlossen:

1.
Vertragshilfe

Der DAV gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß der DAV der GEMA bei Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften seiner Mitgliedsvereine (Sektionen) - bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorstandes bzw. Geschäftsführers - aushändigen und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- b) daß die Mitglieder des DAV angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig einzuholen, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachzukommen und der GEMA von allen Veranstaltungen mit Musikern genaue Programme der aufgeführten Werke zuzusenden,
- c) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- d) daß der DAV der GEMA die sie betreffenden Verbandsmitteilungen - jeweils 12 Exemplare - zur Verfügung stellt,
- e) daß der DAV seine Mitgliedsvereine (Sektionen) zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

2. Vorzugssätze

- (1) Dafür erklärt die GEMA sich bereit, dem DAV und seinen Mitgliedsvereinen (Sektionen) für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die Vorzugsvergütungssätze für die Organisationen der

////// jeweils gültigen Tarife U-VK, M-U, VR-T-G, T, R und FS der GEMA, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, als Vergütungen zu berechnen. Die vollständigen Tarife sind als Anlage diesem Gesamtvertrag beigelegt.

- (2) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

3.

Abschluß von Pauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung für Musikdarbietungen durch Abschluß eines Pauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrags die Verträge rechtzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

4.

Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Be-

stimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

5.
Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedsvereinen (Sektionen) des DAV kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den DAV benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitgliedsverein in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung des DAV eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

6.
Zahlungsweise

- (1) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.
- (2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von zur Zeit DM 5,-- erhoben.

7.
GVL, VG WORT

- (1) Die Vergütungssätze M-U erhöhen sich um 20 % für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg), die Vergütungssätze R und FS um

je 26 % für Rechnung GVL und um je 20 % für Rechnung VG WORT (Verwertungsgesellschaft Wort, München).

- (2) Bei Anwendung der Vergütungssätze VR-T-G werden für Rechnung GVL die gleichen Vergütungssätze wie für die GEMA berechnet.

8.

Ausschluß der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Die Mitgliedsvereine (Sektionen) des DAV, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Tarife der GEMA beim Deutschen Patentamt gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen oder anzweifeln, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der Vorzugsvergütungssätze (Normalvergütungssätze abzüglich 20 % Gesamtvertragsnachlaß).

9.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989

geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

10.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Berlin, den 17.10.1988

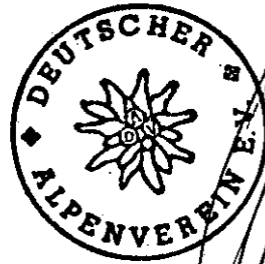
GEMA

GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE

DER VORSTAND



(Prof. Dr. Erich Schulze)



Gerhard Friedl
Zweiter Vorsitzender



Dr. Fritz März
Erster Vorsitzender

Anlagen

no